

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wohnmobilvermietung Rühl** **wohnmobil-mieten-nordhessen.de**

### **1. Mietgegenstand**

Mietgegenstand ist das im Mietvertrag festgelegte Fahrzeug. Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen und nutzen des Fahrzeuges im vertragsgemäßen Umfang berechtigt. Zwischen dem Vermieter und Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet.

### **2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein**

Der Fahrer muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 oder der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg, bzw. der Klasse 3 oder C1 für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7.500 kg sein.

**2.1.** Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das im Fahrzeugschein eingetragene Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

**2.3.** Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

**2.4.** Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und von den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden.

**2.5.** Der Mieter bzw. der Fahrzeugführer muss bei Mietbeginn seinen Führerschein vorlegen. Ohne gültige Fahrerlaubnis ist eine Übergabe des Mietfahrzeugs nicht möglich. Etwaige Verzögerungen bei der Übernahme, die durch das Fehlen eines gültigen Führerscheins und / oder Personalausweises entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Können während eines vereinbarten Übernahmezeitpunkts die erforderlichen Ausweisdokumente nicht nachgereicht werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Hierbei finden die im Vertrag festgelegten Stornierungsbedingungen (**siehe Punkt 7**) Anwendung.

### **3. Mietpreis**

**3.1.** Der Mietpreis richtet sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste.

**3.2.** Die Mindestmietzeit beträgt saisonunabhängig 7 Nächte. Eine Ausnahme bilden hier Buchungslücken.

**3.3.** Die Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen enthalten.

### **4. Servicepauschale**

Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Servicepauschale von 80,00 EUR berechnet. Hierin enthalten sind: Einweisung in das Mietfahrzeug, Ersatzlampenset, KFZ-Sicherungen, voller Kraftstofftank sowie 2 x 11 kg Gasflaschen, wovon ein voll und eine bereits in Gebrauch ist.

### **5. Freikilometer**

Die Freikilometer betragen 250 km pro Miettag oder werden individuell vereinbart.

Mehrkilometer, über die vereinbarten Kilometer hinaus, werden mit 0,30€ EUR berechnet.

### **6. Zahlungsbedingungen**

Bei Vertragsabschluss sind 30% des Gesamtmietpreises fällig. 30 Tage vor Reiseantritt sind 100% des Gesamtmietpreises fällig.

### **7. Vertragsrücktritt und Stornierungsgebühren**

**7.1.** Der Mieter hat bis zum Beginn der Mietzeit das Recht vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dabei fallen folgende Entschädigungen für den Vermieter an:

Von Vertragsabschluss bis 60 Tage vor Mietantritt 30%. Bis 50 Tage vor Mietantritt 40%. Bis 40 Tage vor Mietantritt 50%.

Bis 30 Tage vor Mietantritt 60%. Bis 14 Tage vor Mietantritt 70%. Weniger als 14 Tage vor Mietbeginn sind 80% des Gesamtmietpreises zu entrichten.

**7.2.** Durch eine Reise-Rücktritt-Versicherung können sie sich vor diesen Kosten schützen.

**7.3.** Eine Nichtabnahme bzw. Nichtabholung des Mietfahrzeugs gilt als Rücktritt.

**7.4.** Wird ein Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit abgegeben, ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis vom Mieter zu zahlen.

### **8. Kautions**

Der Mieter leistet eine Kautions in Höhe von 1000,00 EUR. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

**8.1.** Die Kautions ist im Voraus per Überweisung, spätestens jedoch bei Abholung des Mietfahrzeugs fällig und in bar zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

### **9. Versicherungsschutz**

Das Fahrzeug verfügt über eine Vollkasko- und Teilkaskoversicherung versichert. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensfall 1000,00 EUR. Wir empfehlen Ihnen eine Reiserücktritt- sowie eine Selbstbehalt-Versicherung abzuschließen.

**9.1.** Je Schadensfall berechnen wir eine Mindestbearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 EUR zzgl. 19% MwSt., sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.

### **10. Kraftstoff**

Kosten für Kraftstoff die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. Das Mietfahrzeug wird mit vollem Tank an den Mieter übergeben und muss nach der Mietzeit wieder vollgetankt zurückgegeben werden. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, wird er vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten dafür werden gegen Tankquittung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges in Rechnung gestellt.

### **11. Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges**

- 11.1.** Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.
- 11.2.** Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.
- 11.3.** Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Punkt 12 aufgeführten ggf. erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- 11.4.** Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
- 11.5.** Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Teilnahmen an Geländefahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen.
- 11.6.** Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
- 11.7.** Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.
- 11.8.** Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.
- 11.9.** Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.
- 11.10.** Eine Untervermietung oder Verleihung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

## **12. Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen**

- 12.1.** Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 100,00 EUR) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- 12.2.** Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

## **13. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung**

- 13. 1.** Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- 13.2.** Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- 13.3.** Der Mieter haftet während der Mietzeit für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung seiner Pflichten die mit diesem Vertrag einhergehen.
- 13.4.** Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
- 13.5.** Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- 13.6.** Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren (wie z. B. Mautgebühren) oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.
- 13.7.** Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

## **14. Übergabe, Rücknahme und Reinigung**

- 14.1.** Bei der verpflichtenden Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Dabei wird der Zustand des Fahrzeugs und eventuelle Beschädigungen vermerkt. Bei Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Sichtprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen.
- 14.2.** Die Abholung des Fahrzeugs ist ab 15:00 Uhr des Abholtages und die Rückgabe bis spätestens 11:00 Uhr des Rückgabetafes durchzuführen. Nach Rücksprache sind je nach Belegungsplan abweichende Zeiten möglich.
- 14.3.** Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin, wird der Mietpreis nicht erstattet.
- 14.4.** Die Zeittoleranz für eine verspätete Rückgabe des Fahrzeugs beträgt 30 Minuten. Ab der 30. Minute berechnen wir einen halben Tagesmietsatz. Ab der 120. Minute berechnen wir einen vollen Tagesmietsatz.
- 14.5.** Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben (Fahrerhaus, Wohnraum inklusive WC, Dusche und Heckgarage). Das Fahrzeug ist in dem selben Zustand wieder zurückzugeben.
- 14.6.** Der Abwassertank und die WC-Kassette sind unabhängig davon, ob eine Reinigung dazugebucht wurde, durch den Mieter vollständig zu entleeren. Geschieht das nicht, wird eine Entsorgungspauschale von 60,00€ erhoben.
- 14.7.** Optional ist eine Endreinigung zubuchbar. Außenreinigung: 60,00 EUR. Fahrerhaus, Wohnraum und Heckgarage: 100,00 EUR. WC und Dusche: 40,00 EUR.
- 14.8.** Übergabe und Rücknahme des Mietfahrzeugs werden als ein Tag berechnet.

### **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters.

### **16. Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaftzugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Fahrzeuges. Der Vermieter erfüllt seinen Vertrag sofern er ein entsprechendes Fahrzeug für die gebuchte Anzahl von Personen zur Verfügung stellt. Eventuelle Preisunterschiede im Tagesmietpreis werden dem Mieter gutgeschrieben. Bei Ausfall des Fahrzeuges der gebuchten Kategorie durch höhere Gewalt (Unfall, Diebstahl usw.) wird der gezahlte Mietpreis erstattet.

Etwaige Schadensersatzansprüche durch Ausfall des Fahrzeuges bei höherer Gewalt, die über die Leistungen des Schutzbriefes im Schadensfall hinausgehen, (z.B. Urlaubsausfall, Wartezeiten, Verschiebung und Stornierung von Terminen und alle dadurch bedingten Folgekosten) können vom Vermieter nicht anerkannt werden.

### **17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages oder der Mietbedingungen unwirksam sein, so bleibt jedoch die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestandteile und Mietbedingungen erhalten.

---

Datum, Unterschrift Mieter/in 1

Datum, Unterschrift Mieter/in 2

Datum, Unterschrift Mieter/in 3

Stand: 30.10.2021